



GL 5d – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha		
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung: 534 EUR/ha			
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: <ul style="list-style-type: none"> - Variante 1: bis spätestens 15.05. (Bewirtschaftungspause 16.05. – 31.08.) - Variante 2: bis spätestens 31.05. (Bewirtschaftungspause 01.06. – 14.09.) ➤ die zweite Nutzung als Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Beweidung darf erst gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Variante 1: ab 01.09., Abschluss bis 15.11. - Variante 2: ab 15.09., Abschluss bis 15.11. ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen 		Sonstiges: Ausnahmen zu: - den Pflegezeiträumen, - dem Einsatz von N-Düngemitteln, - Nach- und Übersaaten sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde). Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise GL 5d.pdf zu finden.			
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	ja, Abzug (- 93 EUR/ha) (ab AJ 2024)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode